



## Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, der CDU, der F.D.P.  
sowie des Abgeordneten Karl Otto Meyer (SSW)

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 1983

– Drucksachen 13/1335 und 13/1812 –

Der Landtag wolle beschließen:

§ 62 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Aborte und ohne Feuerstätten mit Ausnahme von Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsständen sowie untergeordnete bauliche Anlagen bis zu 30 m<sup>3</sup> – im Außenbereich bis zu 10 m<sup>3</sup> – umbautem Raum,“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Gartenlauben und Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz,“

cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Anlagen für das Fernmeldewesen, für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Abwasserbeseitigung; ausgenommen sind oberirdische Anlagen mit mehr als 100 m<sup>3</sup> umbauten Raumes

oder Behälterinhalts, Gebäude, Masten und Unterstützungen,”

- dd) Nummer 7 erhält folgende Fassung:  
„7. Regale, insbesondere Hochregale,”
- ee) Nummer 9 erhält folgende Fassung:  
„9. Einfriedungen bis zu 1,50 m Höhe,”
- ff) Nummer 10 erhält folgende Fassung:  
„10. offene Einfriedungen ohne Sockel für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerisch genutzte Grundstücke,”
- gg) Nummer 11 erhält folgende Fassung:  
„11. Masten und Unterstützungen für Freileitungen, Masten für Fahnen sowie Flutlichtmasten bis 12 m Höhe auf Sportanlagen,”
- hh) Nummer 12 erhält folgende Fassung:  
„12. Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Schornsteinen, Schornsteine in und an vorhandenen Gebäuden sowie Querschnittsverminderungen bestehender Schornsteine; die Bauherrin und der Bauherr muß vor Baubeginn eine Bescheinigung im Sinne des § 66 a Abs. 11 Satz 1 einholen und außerdem für den Rohbau und die Fertigstellung die Bescheinigungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 4 und 6,”
- ii) Nummer 14 erhält folgende Fassung:  
„14. Solaranlagen auf oder an Gebäuden, die keine Kulturdenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind und nicht in deren Umgebung liegen,”
- jj) Nummer 15 erhält folgende Fassung:  
„15. Blockheizkraftwerke in Gebäuden und Wärmepumpen,”
- kk) Nummer 16 erhält folgende Fassung:  
„16. Lüftungsleitungen, Leitungen von Klimaanlage und Wärmeluftheizungen, Installationsschächte und -kanäle, die nicht durch feuerbeständige Decken oder Wände oder durch Brandwände geführt werden,”
- ll) Nummer 23 erhält folgende Fassung:  
„23. Gewächshäuser bis zu 4 m Firsthöhe,”
- mm) Nummer 26 erhält folgende Fassung:  
„26. Denkmäler und Skulpturen bis 4 m Höhe sowie Grabkreuze, Grabsteine und Grabdenkmale auf Friedhöfen,”

- nn) Nummer 27 erhält folgende Fassung:  
„27. Wasserbecken bis 100 m<sup>3</sup> Beckeninhalte, im Außenbereich nur als Nebenanlage eines höchstens 50 m entfernten Gebäudes mit Aufenthaltsräumen,“
- oo) Nummer 31 erhält folgende Fassung:  
„31. Behälter für nicht verflüssigte Gase bis 6 m<sup>3</sup> Behälterinhalt,“
- pp) Nummer 32 erhält folgende Fassung:  
„32. sonstige Behälter bis zu 50 m<sup>3</sup> Behälterinhalt und bis zu 5 m Höhe sowie landwirtschaftliche Dünge- und Futtermittelsilos, ausgenommen ortsfeste Behälter mit nicht mehr als 1 m<sup>3</sup> Behälterinhalt für brennbare und schädliche Flüssigkeiten und für verflüssigte Gase,“
- qq) Nummer 35 erhält folgende Fassung:  
„35. die Einrichtung von unbefestigten Lager- oder Abstellplätzen für landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Erzeugnisse,“
- rr) Nummer 36 erhält folgende Fassung:  
„36. Ausstellungsplätze, Abstellplätze und Lagerplätze bis zu 300 m<sup>2</sup> Fläche außer in Wohngebieten und im Außenbereich,“
- ss) Nummer 37 erhält folgende Fassung:  
„37. Fahrgastunterstände,“
- tt) Nummer 38 erhält folgende Fassung:  
„38. Fahrradabstellanlagen,“
- uu) Nummer 39 erhält folgende Fassung:  
„39. Unterstützungen von Seilbahnen,“
- vv) Nummer 43 erhält folgende Fassung:  
„43. Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,6 m<sup>2</sup>,“
- ww) Nummer 44 erhält folgende Fassung:  
„44. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,“
- xx) Nummer 46 erhält folgende Fassung:  
„46. Warenautomaten,“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Keiner Baugenehmigung bedarf die Änderung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Keiner Baugenehmigung bedarf der Abbruch oder die Beseitigung von

1. baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 1,
2. Gebäuden mit einem umbauten Raum bis zu 500 m<sup>3</sup>,
3. ortsfesten Behältern bis zu 300 m<sup>3</sup> Behälterinhalt,
4. Feuerstätten.”

**Ingrid Franzen  
Marliese Alfken  
und Fraktion**

**Monika Schwalm  
und Fraktion**

**Dr. Bernd Klaus Buchholz  
und Fraktion**

**Karl Otto Meyer**